

Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2015/0715

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-neu

Dezernat/Fachbereich/AZ

21.10.2015

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	22.10.2015	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Erneuerung des Zugangs zum Ophovener Weiher in der Carl-von-Ossietzky-Straße

- Antrag der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung III vom 24.08.2015

- Stellungnahme der Verwaltung vom 09.10.2015 (siehe Anlage)

01

- über Herrn Stadtkämmerer Stein
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Stein
gez. Richrath

Erneuerung des Zugangs zum Ophovener Weiher in der Carl-von-Ossietzky-Straße

- **Antrag der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung III vom 24.08.2015**
- **Nr. 2015/0715**

Die Verwaltung nimmt zum Antrag wie folgt Stellung:

Es existieren derzeit vier Zugänge zur Parkanlage Ophovener Weiher, die alle über Treppenanlagen verfügen. Zwei Zugänge im Bereich der Carl-von-Ossietzky-Straße befinden sich in Privateigentum. Die Stadt Leverkusen hat sich jedoch mit einem Vertrag zwischen der damals diesen Bereich erschließenden Wohnungsbau-gesellschaft Heinrich Schmitz KG und der Stadt Leverkusen aus dem Jahr 1970 verpflichtet, die Unterhaltung und gegebenenfalls die Erneuerung dieser Anlagen durchzuführen/zu übernehmen. Die Grundlage dieses Vertrags ist aus heutiger Sicht allerdings zweifelhaft und bedarf zunächst einer intensiven rechtlichen Prüfung. Zwei weitere Zugänge vom Kurt-Schumacher-Ring in die Parkanlage sind im Eigentum der Stadt und verfügen auch über Treppenstufen.

Hinsichtlich der Verkehrssicherheit und Unterhaltung werden und wurden die Zugänge im Bereich der Carl-von-Ossietzky-Straße und im Kurt-Schumacher-Ring durch die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL AöR) betreut und auch jeweils aufrechterhalten.

Um die Nutzbarkeit der Zugänge für Personen mit Kinderwagen oder Rollatoren zu erreichen, bedürfte es im Falle der betroffenen Zugänge eines erheblichen Umbau-aufwandes, da das Gefälle 6% nicht übersteigen darf und Zwischenpodeste eingebaut werden müssten. Für die im Privateigentum befindlichen Zugänge Nr. 1 und Nr. 2 (vgl. als Anlage beigefügten Lageplan) würde die vorhandene Fläche für eine derartige Abstufung voraussichtlich nicht ausreichen. Darüber hinaus müsste die vertragsrechtliche Situation vor der Durchführung umfangreicher Investitions-maßnahmen auf Fremdgrundstücken zunächst abschließend geklärt sein.

Der einzige Zugang, der sich nach Einschätzung des Fachbereichs Tiefbau eignen würde, wäre der Abgang Nr. 4 (vgl. als Anlage beigefügten Lageplan). Sollte die Bezirksvertretung III sich für die Nutzbarkeit für Kinderwagen und Rollatoren aussprechen, so müsste der Verwaltung der Auftrag erteilt werden, für den Zugang Nr. 4 entsprechende Planungen zu beauftragen. Von Seiten der Verwaltung könnte dann ein Planungsbüro beauftragt werden, die notwendigen Erhebungen (Untergrund, Neigungswinkel, Zwischenpodeste etc.) zusammenzutragen und dann auf

dieser Grundlage eine Planung mit entsprechender finanzieller Belastung zu erarbeiten.

Die Kosten müssten dann im Rahmen der Haushaltsberatungen 2016 für den Haushalt 2017 ff eingestellt und mit den Voraussetzungen des Haushalts-sanierungsplanes abgestimmt werden, da es sich hier um eine freiwillige Aufgabe handelt.

Dezernat für Finanzen in Verbindung mit Tiefbau, Stadtgrün und den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen AöR

Anlage